



Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung (GS/BES) der Gemeinde Kissing	
vom:	08.11.2004
Beschluss des Gemeinderates vom:	28.10.2004
Bekanntmachung:	09.11.2004 – 29.10.2004
Änderungen:	1. Änderungssatzung vom 02.12.2005
	2. Änderungssatzung vom 01.10.2010
	3. Änderungssatzung vom 20.06.2011
	4. Änderungssatzung vom 03.11.2011
	5. Änderungssatzung vom 29.01.2016
	6. Änderungssatzung vom 30.10.2020
	7. Änderungssatzung vom 09.05.2023

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Grabstättengebühren
- § 3 Leichenhausgebühren
- § 4 Bestattungsgebühren
- § 5 Sonstige Gebühren
- § 6 Entstehen der Gebührenschuld
- § 7 Gebührensschuldner
- § 8 Fälligkeit
- § 9 Inkrafttreten

Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung (GS/BES) der Gemeinde Kissing

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-I) und Art 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F), erlässt die Gemeinde Kissing folgende Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabstättengebühren
 - b) Leichenhausgebühren
 - c) Bestattungsgebühren
 - d) sonstige Gebühren.

§ 2 Grabstättengebühren

- (1) Die Grabstättengebühr beträgt im Falle der Erstbestattung und jeder weiteren Verlängerung gem. § 13 Abs. 3 FS für

a) eine Grabstätte mit einem Nutzungsrecht von 20 Jahren	3.261,40 €
dreistellig	
zweistellig	2.428,60 €
einstellig	1.214,40 €

Bei der Bestattung einer Kinderleiche (§ 3 Abs. 1 BES) mit einer Ruhefrist von 15 Jahren ist die Gebühr anteilig zu berechnen.

b) ein Urnengrab mit einem Nutzungsrecht von 10 Jahren	682,30 €
c) eine Urnenwandnische mit einem Nutzungsrecht von 10 Jahren	440,90 €
eine Urnenstele mit einem Nutzungsrecht von 10 Jahren	440,90 €
die Urneninsel mit einem Nutzungsrecht von 10 Jahren	682,30 €
eine Grabstätte im Urnenhain mit einem Nutzungsrecht von 10 Jahren	682,30 €
ein Urnenkissen mit einem Nutzungsrecht von 10 Jahren	682,30 €

Beim erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenwandnische sind ferner die Kosten für die Verschlussplatte (inkl. Schrauben) zu erstatten. Die Verschlussplatte geht in das Eigentum des Nutzungsberechtigten über. Gleiches gilt entsprechend für alle Grabstätten, bei denen aus gestalterischen Gründen einheitliche Verschlussplatten (Urnenstele, Urnenkissen, etc.) vorgegeben sind.

Bei Verlängerung des Nutzungsrechts um 5 oder 10 Jahre wird die Gebühr anteilig berechnet.

- (2) Im Falle jeder weiteren Bestattung bemisst sich die Grabstättengebühr für ein Wahlgrab - ausgehend vom Betrag des Absatzes 1 nach dem Verhältnis der abgelaufenen Nutzungsfrist der letzten Bestattung bzw. Verlängerung, wobei auf volle Monate aufgerundet wird, zur neu beginnenden Nutzungsfrist.

**§ 3
Leichenhausgebühren**

1. Benutzung des Aufbahrungsraumes im neuen Leichenhaus	300,00 Euro
2. Benutzung der Aussegnungshalle im neuen Leichenhaus	120,00 Euro
3. Benutzung des alten Leichenhauses (pauschal)	150,00 Euro

**§ 4
Bestattungsgebühren**

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem mit dem Bestattungsdienst Böhm abgeschlossenen Bestattungsdienstvertrag vom 30.09.2020. Der Vertrag ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 5
Sonstige Gebühren**

An sonstigen Gebühren werden erhoben

a) Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmälern und Grabplatten	57,-- Euro
b) Verwaltungsgebühr für das Umschreiben des Grabnutzungsrechts auf einen anderen Nutzungsberechtigten	30,-- Euro
c) Verwaltungsgebühr für die Rückgabe des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Ruhefrist (§17 Abs. 4 BES der Gemeinde Kissing)	50,-- Euro
d) Verwaltungsgebühr für Umbettungen und sonstige Bestätigungen	30,-- Euro
e) Verlängerung Bestattungsfrist	10,-- Euro
f) Reinigung des neuen Leichenhauses	30,-- Euro
g) Reinigung des alten Leichenhauses	20,-- Euro

Beim Vorliegen eines Bestattungsfalles wird keine Verwaltungsgebühr gemäß § 5 d GS/BES für das Umschreiben des Grabnutzungsrechts erhoben.

**§ 6
Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Grabstättengebühren entstehen mit
 - a) jeder Bestattung
 - b) jeder Verlängerung des Nutzungsrecht
 - c) jeder Änderung des Nutzungsrechts
 - d) bei Rückgabe des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Ruhefrist (§ 17 Abs. 4 BES der Gemeinde Kissing)
- (2) Die Leichenhausgebühren entstehen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Leichenhauses für den jeweiligen Zweck.
- (3) Die Bestattungsgebühren entstehen mit jeder Bestattung.
- (4) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Durchführung der jeweiligen Maßnahme.
- (5) Zur Gebührenerhebung sind die Gemeinde Kissing oder ein von ihr vertraglich beauftragtes Bestattungsunternehmen berechtigt.

§ 7 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer eine Verlängerung der Nutzungsfrist beantragt hat,
- d) wer eine Änderung des Nutzungsrechts beantragt hat,
- e) wer eine vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts beantragt hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.10.2001 außer Kraft.

Kissing, 08.11.2004
Gemeinde Kissing

Gez. Wolf

Wolf
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus bekannt gegeben wurde. Die Bekanntmachung erfolgte am 09.11.2004 und wurde am 25.11.2004 wieder abgenommen.

Kissing, den 30.11.2004

Gez. Wolf

Wolf
1. Bürgermeister

Hinweis: Die vorstehende Satzung wurde geändert durch die [1. Änderungssatzung vom 02.12.2005](#) (Neufassung des § 2 Abs. 1). Der Wortlaut der Änderung wurde in den Satzungstext eingearbeitet. Auf die Änderung ist durch Fußnote hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk der 1. Änderungssatzung:

Die Satzung wurde dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus bekannt gegeben wurde. Die Bekanntmachung erfolgte am 02.12.2005 und wurde am 13.12.2005 wieder abgenommen.

Kissing, den 19.12.2005

Gez. Wolf

Wolf
1. Bürgermeister

Hinweis: Die vorstehende Satzung wurde geändert durch die [2. Änderungssatzung vom 01.10.2010](#). Der Wortlaut der Änderung wurde in den Satzungstext eingearbeitet. Auf die Änderung ist durch Fußnote hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk der 2. Änderungssatzung:

Die Satzung wurde dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus bekannt gegeben wurde. Die Bekanntmachung erfolgte am 01.10.2010 und wurde am 21.10.2010 wieder abgenommen.

Kissing, den 22.10.2010

Gez. Wolf

Wolf
1. Bürgermeister

Hinweis: Die vorstehende Satzung wurde geändert durch die [3. Änderungssatzung vom 20.06.2011](#). Der Wortlaut der Änderung wurde in den Satzungstext eingearbeitet. Auf die Änderung ist durch Fußnote hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk der 3. Änderungssatzung:

Die Satzung wurde dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus bekannt gegeben wurde. Die Bekanntmachung erfolgte am 21.06.2011 und wurde am 05.07.2011 wieder abgenommen.

Kissing, den 06.07.2011

Gez. Wolf

Wolf
1. Bürgermeister

Hinweis: Die vorstehende Satzung wurde geändert durch die [4. Änderungssatzung vom 03.11.2011](#). Der Wortlaut der Änderung wurde in den Satzungstext eingearbeitet. Auf die Änderung ist durch Fußnote hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk der 4. Änderungssatzung:

Die Satzung wurde dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt wurde und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus bekannt gegeben wurde. Die Bekanntmachung erfolgte am 04.11.2011 und wurde am 21.11.2011 wieder abgenommen.

Kissing, den 24.11.2011

Gez. Wolf

Wolf
1. Bürgermeister

Hinweis: Die vorstehende Satzung wurde geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 29.01.2016. Der Wortlaut der Änderung wurde in den Satzungstext eingearbeitet. Auf die Änderung ist durch Fußnote hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk der 5. Änderungssatzung:

Die Satzung wurde dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt wurde und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus bekannt gegeben wurde. Die Bekanntmachung erfolgte am 29.01.2016 und wurde am 12.02.2016 wieder abgenommen.

Kissing, den 25.02.2016

Gez. Wolf

Wolf
1. Bürgermeister

Hinweis: Die vorstehende Satzung wurde geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 30.10.2020. Der Wortlaut der Änderungen wurde in den Satzungstext eingearbeitet. Auf die Änderungen ist durch Fußnote hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk der 6. Änderungssatzung:

Die Satzung wurde dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt wurde und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus bekannt gegeben wurde. Die Bekanntmachung erfolgte am 30.10.2020 und wurde am 23.11.2020 wieder abgenommen.

Kissing, den 24.11.2020

Gez. Gürtner

Gürtner
1. Bürgermeister

Hinweis: Die vorstehende Satzung wurde geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 09.05.2023. Der Wortlaut der Änderungen wurde in den Satzungstext eingearbeitet.

Bekanntmachungsvermerk der 7. Änderungssatzung:

Die Satzung wurde dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt wurde und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus bekannt gegeben wurde. Die Bekanntmachung erfolgte am 10.05.2023 und wurde am 25.05.2023 wieder abgenommen.

Kissing, den 26.05.2023

Gez. Gürtner

Gürtner
1. Bürgermeister